



**Abwägung der zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160
Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Dessau - Roßlau, am 09.05.2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Stellungnahmen der Öffentlichkeit | 3 |
| 2 | Stellungnahmen der Nachbargemeinden..... | 4 |
| 3 | Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | 6 |
| 3.1 | Angeschriebene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | 6 |
| 3.2 | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen | 7 |
| 3.3 | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände..... | 7 |
| 3.4 | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit abwägungserheblichen Stellungnahmen | 8 |
| 3.4.1 | Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 30.Mai 2005 | 8 |
| 3.4.2 | Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 18. Juni 2007 | 12 |
| 3.4.3 | Kabel Deutschland mit Schreiben vom 20. August 2007 | 13 |
| 3.4.4 | Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung | 15 |
| 3.4.4.1 | Amt 65 – zentrales Gebäudemanagement vom 19. Juni 2007..... | 17 |
| 3.4.4.2 | Amt 66 – Tiefbauamt vom 25. Mai 2007 | 17 |

Abwägung der zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seite 3

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------------------|--|
| keine | Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen des Bebauungsplanes und der ihm beigegebenen Begründung mit Umweltbericht wurden weder mündlich vorgetragen noch schriftlich eingereicht. |

2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|
| <p>Folgende Nachbargemeinden sind nach der frühzeitigen Beteiligung von der Offenlage informiert worden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Aken2. Stadt Roßlau3. Gemeinde Vockerode4. Stadt Oranienbaum5. Gemeinde Jüdenberg6. Gemeinde Möhlau7. Gemeinde Retzau8. Gemeinde Schierau9. Gemeinde Quellendorf10. Gemeinde Libbesdorf11. Gemeinde Reppichau12. Gemeinde Chörau13. Gemeinde Tornau v. d. Heide14. Gemeinde Steutz15. Gemeinde Jütrichau16. Gemeinde Zerbst/Anhalt | <p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich mit den Nachbargemeinden abgestimmt. So haben folgende Nachbargemeinden eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben, die weder Einwände noch Hinweise enthielt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Roßlau mit Schreiben vom 26.05.20052. Stadt Oranienbaum mit Schreiben vom 18.05.20053. Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg für die Gemeinden Libbesdorf, Chörau und Reppichau mit Schreiben vom 18.05.20054. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe für die Gemeinde Steutz und Jütrichau mit Schreiben vom 13.05.20055. Stadt Zerbst/Anhalt mit Schreiben vom 17.05.2005 <p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Aken2. Gemeinde Vockerode3. Gemeinde Jüdenberg4. Gemeinde Möhlau5. Gemeinde Retzau6. Gemeinde Schierau7. Gemeinde Quellendorf8. Gemeinde Tornau v. d. Heide |

Abwägung der zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Seite 5

Stellungnahmen dieser Nachbargemeinden sind während der gesamten Verfahrens nicht bei der Stadt Dessau-Roßlau eingegangen.

Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung der Bestandssicherung einer Kleingartenanlage dient, veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf aufgeführt wurden.

Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 6

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

3.1 Angeschriebene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|--------------------|
| <p>Folgende Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Landesverwaltungsamt Halle2. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie3. Polizeidirektion Dessau4. Landesamt für Geologie und Bergwesen5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation6. Regionale Planungsgemeinschaft7. Telekom Magdeburg8. Kabel Deutschland9. HLkom10. DVV11. MITGAS12. enviaTEL13. Fernwasserversorgung Elbaue / Ostharz14. VEAG Berlin15. Verbundnetz Gas AG16. Unterhaltungsverband Taube Landgraben | |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 7

3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|--|
| <p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeidirektion Dessau 2. Landesamt für Geologie und Bergwesen 3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation 4. Telekom Magdeburg 5. Fernwasserversorgung Elbaue / Ostharz 6. VEAG Berlin 7. Verbundnetz Gas AG | <p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Aufgabenbereich dieses TÖB von der Planung nicht betroffen ist bzw. die Planung im Einklang mit den durch die TÖB's zu vertretenden Belangen steht.</p> |

3.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|--|
| <p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich ohne Einwände geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sa.-Anhalt vom 16. Mai 2007 2. HL komm vom 15. Mai 2007 3. DVV vom 18. Juni 2007 | <p>Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, • keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, • sie im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 8

| | |
|---|---|
| <p>4. MITGAS vom 19. Juni 2007 5. envia vom 23.05.2007 6. GDMcom vom 21. Mai 2007 7. UHV Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 19. Juni 2007</p> | <p>Umweltprüfung keine Angaben enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Mitteilung der jeweiligen TÖB's ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, • sie keinen Aufschluss über von den TÖB's beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben oder, • sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder <p>sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.</p> |
|---|---|

3.4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit abwägungserheblichen Stellungnahmen

3.4.1 Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 30.Mai 2005

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|--------------------|
| <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 160 Kleingartenanlage „Haideburg“</p> <p>Stadt: Dessau</p> <p>Aktenzeichen: 21102/01-00323.2</p> <p>Kurzbezeichnung: Dessau-BP160Haide-070509</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger</p> | |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 9

öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Als obere Landesplanungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass der Bebauungsplan Nr. 160 „Kleingartenanlage Haideburg“ der Stadt Dessau mit den Festsetzungen der bestehenden Kleingartenanlage unter dem Aspekt des dauerhaften Erhaltes dieser Anlage mit dem Ziel, Freizeitbedürfnisse eines Teils der Bevölkerung der Stadt Dessau abzudecken, nicht raumbedeutsam ist.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,87 ha.

Die Stadt Dessau verfügt über einen rechtsgültigen FNP (gen. 2004). Dabei ist die Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen. Von daher ist der B – Plan aus dem FNP entwickelt.

Eine landesplanerische Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 160 keine Bedenken.

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden. Die von der oberen Landesplanungsbehörde zu vertretenden Belange korrespondieren eng mit der Pflicht, Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dieser Belang ist berücksichtigt worden. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf aufgeführt wurden.

2. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum-

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 10

und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange habe ich gegen das Vorhaben als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr sowie in Bezug auf die Belange des Straßenverkehrsrechts keine Bedenken.

Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden.

3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Das Referat Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist TÖB, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.

1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d.h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt.
2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Dessau befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden.

4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Planungsziel ist die Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenanlage Haideburg vor dem Hintergrund eines zunehmenden Umnutzungsdrucks. Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich aus der Nachbarschaft zu den umgebenden Wohnnutzungen keine Konflikte. Gleiches gilt in Bezug auf die vergleichsweise gering frequentierte Tempelhofer Straße. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Bedenken. Die dazu gegebene Begründung wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 11

5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 / 404 .b sind nicht betroffen.

Eine Berührung der von der oberen Behörde für Wasserwirtschaft zu vertretenden Belange ist nicht gegeben. Die abgegebene Stellungnahme bewirkt somit keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden.

6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung von Grundstücken werden inhaltsgleich in die Begründung übernommen.

7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf des hier genannten Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Eine Berührung der von der oberen Behörde für Naturschutz zu vertretenden Belange ist nicht gegeben. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände vorgebracht. Die abgegebene Stellungnahme bewirkt somit keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden.

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 12

3.4.2 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Schreiben vom 18. Juni 2007

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|
| <p>Die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat die eingereichten Unterlagen geprüft.</p> <p>Es bestehen keine Einwände zum Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Hinweis zu Kap. 3.1</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist am 24.12.2006 wirksam in Kraft getreten.</p> | <p>Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Änderungen oder Ergänzung der von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Bauleitplanung. Die Festsetzungen können sowohl in zeichnerischer als auch textlicher Form beibehalten werden. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu vertretenden Belange korrespondieren eng mit der Pflicht, Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dieser Belang ist berücksichtigt worden. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf aufgeführt wurden.</p> <p>Der Hinweis, dass der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 24.12.2006 wirksam in Kraft getreten ist wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert.</p> |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 13

3.4.3 Kabel Deutschland mit Schreiben vom 20. August 2007

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Zum Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Deutschlands größter Kabelnetzbetreiber erweitert ihr Angebot in erheblichem Umfang.</p> <p>Wir schaffen nahezu flächendeckend die Möglichkeit, über unser digitales Kabelnetz in atemberaubender Geschwindigkeit im Internet zu surfen und dies zu konkurrenzlos günstigen Preisen. Zudem können wir den Endkunden in den Ausbaugebieten auch Telefonie über unser Netz anbieten.</p> <p>Diese Aufrüstung ist die bisher umfangreichste und höchste Investition in der Firmengeschichte der Kabel Deutschland, durch die innerhalb unseres Unternehmens umfangreiche personelle und materielle Ressourcen gebunden sind. Dies hat zur Folge, dass die Erweiterung unseres Breitbandverteilnetzes in die Fläche, entgegen der Strategie der letzten Jahre, derzeit nicht mit derselben Intensität wie bisher betrieben werden kann.</p> <p>Diese neue strategische Positionierung unseres Unternehmens bedeutet, dass wir auch Neubaugebiete von Bauträgern, mit denen wir in der Vergangenheit bei der Erschließung kooperierten, nicht mehr an unser BK – Netz anschließen können.</p> <p>Dies trifft zu unserem Bedauern auch für die Erschließung des Baugebietes „Törten, Kleingartenanlage Haideburg“ zu.</p> <p>Wir bitten um Verständnis für die Notwendigkeit dieser Maßnahme. Wir würden uns dennoch freuen, auch in weitere Zukunft eng mit ihnen zusammenarbeiten</p> | <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Kenntnis.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen der textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Auch Änderungen an der Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH das Baugebiet nicht mehr an ihr BK – Netz anschließen kann, ist bedauerlich, aber für die Bestandssicherung einer Kleingartenanlage aus rechtlichen Gründen auch nicht erforderlich. Die Teilnahme an Rundfunk, Fernsehen, Internet und Telefonie ist für die Festsetzung eine Kleingartenanlage nicht maßgebend. Zudem bietet die Vielfalt der heutigen technischen Möglichkeiten den Kleingärtnern ausreichende Alternativen zum Empfang von Informationen.</p> |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 14

zu können.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer (0341) 1295-130 an.

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 15

3.4.4 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|--------------------|
| <p>Folgende Ämter, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden zur Abgabe einer Stellungnahme mit den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 154 und der dazugehörigen Begründung aufgefordert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Amt 36 - Ordnung und Verkehr2. Amt 37 - Feuerwehr und Katastrophenschutz3. Amt 41 - Kultur, Tourismus und Sport4. Amt 51 - Jugendamt5. Amt 53 - Gesundheitsamt6. Amt 61 - 3 - untere Denkmalschutzbehörde (nur Information über die Offenlage)7. Amt 62 - Vermessungsamt8. Amt 63 – Bauordnungsamt9. Amt 65 – zentrales Gebäudemanagement10. Amt 66 - Tiefbauamt11. Amt 80 - Stadtentwicklung12. Amt 83 – Amt für Umwelt- und Naturschutz <p>Zudem wurden folgende Ämter beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none">13. Amt 60 - Bauverwaltungsamt14. 72 - Stadtpflegebetrieb | |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 16

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Folgende Ämter haben sich nicht zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 und seiner Begründung geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amt 36 Ordnung und Verkehr 2. Amt 41 - Kultur, Tourismus und Sport 3. Amt 83 - Umweltamt | <p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Aufgabenbereich dieses TÖB von der Planung nicht betroffen ist respektive die Planung im Einklang mit den durch die TÖB's zu vertretenden Belangen steht.</p> |
| <p>Folgende Ämter haben sich ohne Einwände zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amt 37 - Berufsfeuerwehr und Katastrophenschutz 2. Amt 51 - Jugendamt 3. Amt 53 – Gesundheitsamt 4. Amt 60 - Bauverwaltungsamt 5. Amt 61-3 untere Denkmalschutzbehörde 6. Amt 62 - Vermessungsamt 7. Amt 63 - Bauordnungsamt 8. Amt 80 - Stadtentwicklung | <p>Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, • keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, • sie im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Angaben enthalten, • nach Mitteilung der jeweiligen TÖB's ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, • sie keinen Aufschluss über von den TÖB's beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, • sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder <p>sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.</p> |

Abwägung der zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" vom 23.11.2006 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite 17

3.4.4.1 Amt 65 – zentrales Gebäudemanagement vom 19. Juni 2007

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|--|
| <p>Das Sachgebiet Grünflächen des Amtes 65 stimmt den vorliegenden Unterlagen mit einer Auflage zu.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass der Flächennutzungsplan wesentliche Inhalte des Landschaftsplanes der Stadt Dessau enthält.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Dass der Flächennutzungsplan wesentliche Inhalte des Landschaftsplanes der Stadt Dessau-Roßlau enthält, wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> |

3.4.4.2 Amt 66 – Tiefbauamt vom 25. Mai 2007

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Dem Entwurf des o.a. B-Planes wird seitens des Tiefbauamtes vom Grundsatz zugestimmt.</p> <p>In den textlichen Ausführungen Pkt. 4.4 Verkehrliche Erschließung 2. Zeile wird um folgende Korrektur gebeten: „....., eine mit Asphalt ausgebaute Straße mit einseitigem Gehweg“</p> <p>Sonstiger Hinweis: Die vorhandene Zufahrt zur Gartensparte besitzt keine ausgebildete Überfahrt im öffentlichen Straßenraum.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Ausführungen unter Pkt. 4.4 in der Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Dass die vorhandene Zufahrt zur Gartensparte keine ausgebildete Überfahrt im öffentlichen Straßenraum besitzt, ist für den Bebauungsplan nicht von Bedeutung. Die Herstellung einer ausgebildeten Überfahrt im öffentlichen Straßenraum ist auf der Grundlage anderer Rechtsbereiche einzufordern, denn diese Maßnahme fällt nicht unter die Regelungsbefugnis des Bebauungsplanes.</p> |